

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 117

Artikel: Die Suisa-Gebühren ab 1943

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Suisa-Gebühren ab 1943

d. Das Appenzellerrecht des Schimpfens über ein Gerichtsurteil könnte uns bei der ersten Prüfung der Suisa-Sache versagt sein, da ein Vergleich zustande gekommen ist. Der Vergleich beruht aber auf einem nicht gelinden Druck der Verhältnisse, so daß eine grundsätzliche Betrachtung umso eher am Platze ist, als das Resultat die meisten Mitglieder des S.L.V. auf tiefste bestürzt hat. Der deutschschweizerische Theaterinhaber wird voraussichtlich im Durchschnitt 3—4 mal mehr an Autorengebühren für die im Filme verwendete Musik in Zukunft zu bezahlen haben, als er bis und mit 1941 an die damalige ausländische Autorengesellschaft abzuliefern hatte. Als der Entscheid der Schiedskommission vom 1. Oktober 1941 durch ein Wiedererwägungsgesuch umgestoßen werden konnte und es zur Vereinbarung vom 16. Dezember 1941 kam, bei der für das Jahr 1942 eine Verdoppelung der früher effektiv bezahlten Autorengebühren vorgesehen wurde, war man in unseren Kreisen der Meinung, daß damit das Aeüßerste aus dem Theaterbesitzer an Suisagebühren herausgeholt sei.

Wir traten in der zweiten Hälfte 1942 mit dem Willen in den Kampf, die Totalsumme der Autorengebühren eher zu reduzieren, statt einer Erhöhung zuzustimmen. Aber meistens kommt es anders als man denkt. Die Suisa verlangte eine Prozentuale der Einnahmen, die total rund Fr. 400 000.— für die Abgabe aller Theaterbesitzer in der Schweiz ergeben hätte. Wir möchten hier nicht wieder jene Gründe aufzählen, die uns das Prinzip der Prozentuale auch in der Form des sogenannten Billettrappens ablehnen ließen. Sie sind in unseren Kreisen zur Genüge bekannt. Wir wollen uns lediglich noch mit der Sache in Bezug auf die Höhe der Gebühren und der Totalsumme dieser Gebühren befassen.

Die Situation.

Total will die Suisa an Gebühren von den Kinotheatern der Schweiz pro Jahr Fr. 170 000.— bis 180 000.— einnehmen, was für die deutsche Schweiz ungefähr die Summe von Fr. 120 000.— ausmacht. Eine genaue Zahl läßt sich nur empirisch feststellen, da uns die diesbezüglichen Angaben für die welsche Schweiz und für die dissidenten Veranstaltungen noch fehlen. Dagegen steht, was oben behauptet wurde, fest, daß die Mitglieder der Theaterverbände und insbesondere des S.L.V. ein Mehrfaches an musikalischen Autorengebühren abzuliefern haben, als es bisher der Fall gewesen war.

Es erhebt sich daher die Frage, ob dieses Endresultat mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt. Wir konstatieren krassen Widerspruch. Das Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten vom 25. September 1940, das die Suisa mit Monopolrechten in Bezug auf die öffentlichen Aufführungen von musikalischen Werken mit oder ohne Text ausgerüstet hat, hat in seiner Entstehungsgeschichte eine klare Umschreibung seiner Funktion erhalten. Die Juristen streiten sich zwar gelegentlich darüber, ob die sogenannte historische Auslegungs-Methode anwendbar sei oder nicht, d. h. ob nach Inkrafttreten eines Gesetzes bei seiner Auslegung zu prüfen ist, was bei der Entstehung dieses Gesetzes vom Gesetzgeber gewollt worden war. Bei unserem Bundesgesetz handelt es sich nicht um juristische Finessen, die nachträglich Gegenstand von Differenzen bilden, sondern ganz einfach um die wirtschaftliche Zielsetzung, die nicht bestritten werden kann. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß im Einverständnis mit den Spitzenverbänden der sogenannten Musikkonsumenten das Gesetz Tatsache wurde, weil man damit eine Verringerung der Verwaltungsgebühren und die tarifmäßige Ansetzung der von den Konsu-

menten zu leistenden Beiträge zur Beseitigung einer willkürlichen Behandlung des Einzelfalles, wie eine bessere Beachtung der schweizerischen Autoren, erhoffte. Von allem Anfang an stand fest, daß die Musikkonsumenten keine oder höchstens eine unwesentliche Verteuerung ihrer Gebühren erleben sollten. Hätten die Musikkonsumenten gewußt, was sie heute wissen, so wäre das Gesetz schon in seinem Entstehungszustand angefochten worden und es wäre sehr fraglich gewesen, ob es in dieser, d. h. in der heutigen Gestalt gesetztes Recht geworden wäre. Im Nationalrat hob der Berichtserstatter, Herr Nationalrat Eder, hervor, daß der Gesamtbetrag der Gebühren für die Aufführungsrechte musikalischer Werke, bei denen ja die Aufführungen im Kinotheater nur einen kleinen Bestandteil bilden, auf ca. ½ Million Franken geschätzt würden. Er führte dann aus, daß die Musikkonsumenten mit Recht befürchten, zu hohe Gebühren bezahlen zu müssen, die nur zum kleinen Teil den Musikern wirklich zukommen. Als Ziel des Gesetzesentwurfes bezeichnete er die bessere Beachtung der schweizerischen Autoren und ein größeres Vertrauen der Musikkonsumenten in die Verwaltungstätigkeit der Autoren-Gesellschaft. Ähnlich äußerte sich auch der welsche Referent, Herr Nationalrat Lachenal, der immerhin der Befürchtung Ausdruck gab, daß die Unkostenpolitik für Musiker wie für die Musikkonsumenten eine Enttäuschung absetzen könne. Diese Enttäuschung ist bereits eingetreten. Als Hauptziel des Gesetzes bezeichnete der welsche Referent die Zentralisation der Erhebungsstellen für Autorengebühren.

So war es nicht gedacht ...

Aber auch aus der ständerätlichen Diskussion geht deutlich hervor, daß kein Mensch im eidgenössischen Parlament bei Zustimmung zum Gesetz die Meinung hatte, daß es Anlaß zu einer Vervielfachung der bisherigen Gebühren gegenüber einer Gruppe der Musikkonsumenten bieten könne. Im Gegenteil, man erhoffte Reduktion der Verwaltungsspesen und damit erhöhte Abgabe an die Autoren. Wir wissen heute, daß die Summe von Fr. 500 000.— von der Suisa bereits wesentlich überschritten wurde, aber auch deren Verwaltungsgebühren sind, absolut gerechnet, wesentlich gestiegen. Irgendwo müssen diese Mehrbeträge hereingeholt werden. So ist es so herausgekommen, daß die Gruppe der Kinotheaterbesitzer ganz wesentlich mehr zu bezahlen hat, als was sie bisher bezahlen mußte. Für die Theaterinhaber der deutschen Schweiz ergab es seinerzeit eine Summe von Fr. 44 000.— jährlich, und ab 1. Januar 1943 ist diese Summe auf rund Fr. 120 000.—, eventuell sogar noch etwas höher angesetzt worden. Immerhin besteht noch eine Möglichkeit einer Reduktion, indem die Aufführungen dissidenter Theaterinhaber abgezogen werden. Sodann spielen die Einnahmen aus den Gebühren des Schweizer Armeefilmdienstes eine große Rolle. Solange der Armeefilmdienst nur Zuschauer oder genauer ausgedrückt, nur Zuhörer in Militärkreisen

erfassen würde, könnte man nichts dagegen haben, daß die Suisa von einer Autoreng Gebühr absehen würde. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall, sodaß sich eine angemessene Pauschalgebühr zu Lasten des Armeefilmdienstes rechtfertigt. Wir gewärtigen auch hier die Anwendung des Gesetzes, das die Suisa so unnachsichtlich gegenüber den schon stark belasteten Kinotheaterinhaber in Anwendung gebracht hat.

In unseren Mitgliederkreisen besteht auch die Auffassung, daß man sich nicht nur gegen die Ueberbindung dieser übersetzten Gebühren bis zum Schluß hätte wehren sollen, sondern daß man auch gegen die enorme Mehrbelastung, welche der Papierkrieg mit der Suisa zur Folge hat, hätte protestieren sollen. Der SLV und seine Delegation haben in beiden Punkten getan, was sie konnten. Dieses Zeugnis dürfte von keiner Seite aus bestritten sein. Wenn auch schlußendlich ein Vergleich zu Stande kam, so darf diese Form uns darüber nicht täuschen, daß ein Entscheid kein besseres, wohl aber sehr wahrscheinlich ein für uns schlechteres Resultat gebracht hätte.

Das letzte Wort noch nicht gesprochen?

Wir möchten bei dieser Gelegenheit auch die Bemühungen des Vorsitzenden der Schiedskommission, einen gegenüber den übertriebenen Ansprüchen der Suisa tragbaren Vergleich herbeizuführen, dankbar erwähnen. Wenn es ihm nicht gelungen ist, so liegt die Schuld nicht bei ihm. Unsere Kritik geht daher tiefer. Sie setzt beim Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten an. Wir möchten uns in dieser Beziehung als Staatsbürger alle Rechte offen lassen. Wir denken an den korrekten Weg der Anfrage an die zuständige Bundesbehörde, sowie an parlamentarische Aktionen, um Uebereinstimmung zwischen dem seinerzeitigen Willen des Gesetzgebers und der heutigen praktischen Anwendung des Gesetzes zu erreichen. Wir müssen daher neidlos anerkennen, daß die Suisa und ihr tüchtiger Leiter einen Sieg errungen haben. Aber wir fragen: Hat es die Meinung, daß man ein Gesetz schaffen wollte, das solche Siege über eine Erwerbsgruppe ermöglichen sollte, wie das hier geschah? Trägt eventuell dieser Sieg nicht schon den Keim der Zersetzung oder der Auseinandersetzung auf einem andern Boden in sich, nämlich auf dem Boden der Gesetzgebung selbst? Wäre es nicht leicht möglich, daß dieser Sieg zu einem Pyrrhussieg würde? Das sind Fragen, die leider in unseren Kreisen auftauchen, nachdem man die Vorgänge von etwas weiterer Distanz aus betrachten kann. Wir haben uns bis zu einer gesetzlichen Aenderung oder einer Anordnung der zuständigen Behörden der Entscheidung zu fügen. Wir glauben aber, daß das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Schlußendlich sind wir der Ansicht, daß eine gerechtere Lösung auf die Dauer auch der Suisa mehr nützt als dieser unerfreuliche Vergleich.

Zürich, den 5. Januar 1943.